

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 40.

Freitag den 9. Februar.

1866.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 23. August 1864 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August desselben Jahres mit drei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1, Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 3. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Laube.

Bekanntmachung.

Vom Rathe der Stadt Leipzig ist dem hiesigen Bürger und Kaufmann Herrn Hermann Blobel unter dem 24. dieses Monats zu Abschließung von Schiffscontracten und Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Hafenplätzen im Auftrage des Handlungshauses Louis Scharlach & Comp. Concession erteilt worden.

Leipzig am 29. Januar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Dr. Günther.

Bekanntmachung.

Die im Dachgeschoß des Alten Hauptsteueramtsgebäudes, Gerberstraße Nr. 2, nach dem Waageplatz heraus gelegene Familienwohnung, aus 5 Stuben, 3 Kammern, Küche, Boden- und Kellerabtheilung bestehend, soll vom 1. April dieses Jahres ab gegen einvierteljährliche Kündigung an den Meistbietenden vermietet werden.

Mietlustige wollen sich Donnerstag den 15. d. Mts. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote thun.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung wird dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen sowie das Inventar der zu vermietenden Wohnung können an Rathsstelle eingesehen werden. — Leipzig, den 3. Februar 1866.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Das fünfundzwanzigjährige Jubiläum der sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Es ist ein merkwürdiges, aber gewiß höchst erfreuliches Zusammentreffen, daß gerade in dem Jahre 1866, in welchem obengenannte Anstalt ihr 25jähriges Bestehen feiert, für die Theilnehmer die höchste der Hoffnungen in Erfüllung geht, welche von den Gründern derselben, von denen wir nur Einen, den zu Ruhe gegangenen, aber in Sachsen unvergessenen Staatsminister von Lindenau nennen wollen, von denen aber auch noch heute einige an deren Spitze stehen, im Jahre 1841 proclamirt wurden.

Die sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt wurde in diesem Jahre nach dem Vorgange in Preußen aus menschenfreundlichen Motiven ins Leben gerufen und die seitherigen Erfahrungen sich zu Nutzen machend und die Einrichtungen nach verbesserten Grundsätzen treffend, glaubte man den Theilnehmern für eine Einlage, je nach deren Alter von 10 bis 100 Thlr., für spätere Jahre als Maximum ein Jahreseinkommen von 150 Thlr. in Aussicht stellen zu dürfen.

Wie Wenige mögen an diese Maximal-Jahresrente geglaubt haben — und schon kommt sie nach fünfundzwanzigjährigem Bestehen der Anstalt zur Auszahlung, und zwar nicht als ein gemachtes, willkürliches Product, sondern als der Ausfluß, das Ergebniß im voraus festbestimmter Grundsätze; und so still die Anstalt in ihrer Eigenschaft als solche den werthvollen Jahrestag an sich vorübergehen sehen wird, so laut wird sich in den Herzen Derer das Dankgefühl regen, die sich in ihren Erwartungen nicht getäuscht und, erwerbslos und ohne andere Stütze, durch sie die Hilfe gefunden haben, nicht auf Andere angewiesen zu sein, sondern für ihre Leistung jetzt die vollwichtige Gegenleistung zu empfangen.

Beim Abschluß dieser 25jährigen Periode aber können wir nicht umhin, die gemeinnützige Anstalt Jedermann in seinem eigensten Interesse auf das Wärmste zu empfehlen und zu wünschen, daß sie bei Allen, die nur immer die Betheiligung ermöglichen können, Eingang finden möge, wie sie es in der That verdient. Denn wer in jüngeren Jahren für sich oder seine Angehörigen eine Sparcasse anzulegen strebt, aber die er selbst nicht zu verfügen gedenkt, kann dazu nirgends eine bessere Gelegenheit finden, indem man bei den gegebenen Altersverhältnissen von 10 Thlr. an einlegen,

auf diese thalerweis nachzahlen kann und die kleinen Summen jedes Jahr nach den jeweilig geltenden, immer steigenden Rentensätzen mit Zins auf Zins — durch Zuschreibung der Zinsen zu den Capitalstämmen — verzinst erhält. Sind diese Ansammlungen aber auf 100 Thlr. geblieben, so werden von da ab die Renten baar ausgezahlt und was mit Wenigem in der Jugend gegründet, wird im Alter leicht zu einer ausreichenden Versorgung, welche unveräußerlich und deshalb unwandelbar ist. Aber auch in den mittleren und vorgerückten Jahren ist Dasselbe, nur mit höheren Einlagen, doch natürlich früher zu erreichen, und in keinem Falle geht, wenn der Tod die Mitgliedschaft beendet, mehr verloren als die zugeschriebenen oder baar erhaltenen Zinsen und zwar letztere nur bis zur Höhe des eingelegten Capitals.

Die Statuten geben selbstverständlich über die Organisation und Wirksamkeit der Anstalt gehörigen Aufschluß, doch ist dieser in der leichtesten Weise durch die in praktischen Beispielen zu jenen geschriebenen Erläuterungen, genannt „Zwiegespräche“, welche bei jedem Agenten der Anstalt unentgeltlich zu haben sind, zu erlangen.

Nur das möchten wir noch im Allgemeinen bemerken, daß die Anstalt ohne jeden Neben Zweck, nur im Interesse ihrer Theilnehmer, und zwar auf Erbverbrüderung gegründet ist und unbedingte Gegenseitigkeit gewährt, so daß diejenigen, welche in der Jahresgesellschaft eine und dieselbe Altersklasse einnehmen, nur unter sich gegenseitig geben und nehmen, mithin Erblasser und Erbnehmer immer nur zu derselben Altersklasse gehören, sowie daß die Anstalt dem sich gesteckten Ziele, der „Altersversorgung“, in der nachhaltigsten Weise dadurch zusteuert, daß sie alle Erbansfälle zu den Capitalstämmen der Ueberlebenden schlägt und letzteren von dieser Vermehrung nur die Zinsen als Rente (sogenannte Zinsrente) bis zu deren 55. resp. 60. Lebensjahre gewährt, jedoch von da an (dem Uebertritt in die sogenannten Erblassen) nächst der Fortgewährung dieser Zinsrente jene Erbansfälle theils durch Auszahlung wirklichen Capitals, theils, um größere Rückschwankungen in den Jahresrenten zu vermeiden, durch angemessene Leibrenten unter sie zur Vertheilung bringt. Durch gleiche Leibrenten kommen auch die Antheile an den Verwaltungsüberschüssen, die in der Anstalt ganz bedeutend sind, an die Bezugsberechtigten, doch schon von deren zurückgelegtem 30. Lebensjahre an.

Wie aus diesen allgemeinen Bemerkungen zu entnehmen, kommt in der sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt das Capital jeder Altersklasse durch die Umwandlung der Altersklasse in eine Erb-